

Düsseldorf, den 16. Juni 1888.

Referat

des Provinzial-Verwaltungsraths,

betreffend

die Vorlage des Entwurfes zu einem neuen Reglement für die
Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Das an Stelle des Reglements vom 5. Januar 1836 erlassene revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät vom 1. September 1852 entspricht in seiner gegenwärtigen Gestaltung nicht mehr den heutigen Verhältnissen. Während der mehr als 30jährigen Geltung dieses Reglements sind zwar wiederholt Aenderungen einzelner Bestimmungen getroffen worden, und sind auf diese Weise vor und nach 12 Nachträge zu jenem Reglement entstanden, ohne daß indessen hiermit den Bedürfnissen der Gegenwart vollständig entsprochen worden wäre. Andererseits mußte der betretene Weg der stückweisen Abänderung des Reglements den Nachtheil zur Folge haben, daß durch die große Zahl der Nachträge für dritte Personen wenigstens die Uebersicht über die zur Zeit geltenden Bestimmungen sehr erschwert wurde. Es ist deshalb wiederholt der Wunsch nach dem Erlasse eines neuen Reglements laut geworden. Der Provinzial-Verwaltungsrath erachtete indessen den Zeitpunkt für diese organisatorische Arbeit so lange nicht gekommen, bis durch Einführung der neuen Provinzial-Ordnung die Verhältnisse der Provinzial-Verwaltung so geregelt sein würden, daß die Provinzial-Feuer-Societät in den Rahmen einer festgegliederten und auf gesetzlicher Basis beruhenden Verwaltung eingereiht werden könnte. Nachdem diese Voraussetzung in Folge des Erlasses der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 eingetreten ist, glaubte der Provinzial-Verwaltungsrath um so weniger säumen zu dürfen, dem Vorgange der übrigen Provinzial-Verbände zu folgen und dem Provinzial-Landtage den Entwurf zu einem neuen Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät vorzulegen, als sowohl die Interessen der Societät wie der gesammten Provinzial-Verwaltung eine Abänderung des jetzt geltenden Reglements gleichmäßig zu erheischen schienen. In ersterer Hinsicht kam in Betracht, daß die durch die Gegenseitigkeit der Versicherung bedingte Gefahr der Zahlung von Nachprämien sowie die aus der obrigkeitlichen Verwaltung der Societät hervorgehende Beschränkung des Rechtsweges der Societät die Concurrrenz mit den zahlreich bestehenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften gerade bei den besseren Risiken wesentlich erschwerte, während in letzterer Hinsicht es als eine Anomalie empfunden werden mußte, daß die gesammte Verwaltung der Societät ausschließlich in den Händen des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät beruhte, und daß weder dem Provinzial-Ausschuß beziehungsweise einer von Letzterem zu erwählenden Commission, noch dem Landes-Direktor die der Eigenschaft der Provinzial-Feuer-Societät als Provinzial-Anstalt entsprechende Mitwirkung bei der Verwaltung eingeräumt war.

Der vorliegende Entwurf zu einem neuen Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät sucht die vorherührten Bedenken in folgender Weise auszuräumen:

1. Unter Beibehaltung der seitherigen Eigenschaft der Societät als einer Gegenseitigkeits-Gesellschaft soll die hieraus hervorgehende Gefahr der Nachzahlung von Prämien dadurch beseitigt werden, daß der Provinzial-Verband die Verpflichtung übernimmt, für den Fall der Erschöpfung der eigenen Mittel der Societät in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die erforderlichen Beträge zinsfrei vorzuschießen. Diese Vorschüsse sollen alsdann nicht durch Nachzahlungen der zeitigen Societätsgenossen, sondern aus den für die Folge sich ergebenden Ueberschüssen gedeckt werden. Hierdurch sind die Societätsgenossen gegen die Gefahr der Nachzahlung geschützt, während denselben andererseits für den Fall, daß in Folge solcher außergewöhnlichen Unglücksfälle die Prämien für die Zukunft erhöht werden müßten, der Austritt offen steht.

Andererseits hat die von dem Provinzial-Verbande übernommene Gefahr bei dem Vorhandensein eines Reservefonds der Societät von 4 039 620 Mark auf Grund der während des mehr als 50 jährigen Bestehens der Societät gemachten Erfahrungen nicht eine solche Bedeutung, daß gegen deren Uebernahme Seitens des Provinzial-Verbandes Bedenken vorwalten könnten. Allerdings kann dem Provinzial-Verbande aber auch nicht zugemuthet werden, jene Gefahr im Interesse der Societätsgenossen gewissermaßen als eine Art Rückversicherung der Letzteren ohne Vergütung zu übernehmen, und wird deshalb vorgeschlagen, dem Provinzial-Verbande die Zinsen des Reservefonds, so lange derselbe die einfache Jahresprämie übersteigt, zur freien Verfügung zu überweisen.

(Zu vergleichen §. 21, 22 und 23 des Entwurfes.)

2. Der Rechtsweg soll den Societätsgenossen in der Weise erweitert werden, daß durch die Taxe der beiderseits ernannten Sachverständigen beziehentlich des Obmannes nur die Höhe der also ermittelten Taxe endgültig festgestellt und daß ferner für die Folge durch die Einlegung der Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß der Rechtsweg nicht mehr ausgeschlossen werden soll.

(Zu vergleichen §. 66, 84, 85 und 86 des Entwurfes.)

3. Für die Einreihung der Societät in den Rahmen der Provinzial-Verwaltung ist das nach eingehender Berathung im Provinzial-Verwaltungsrathe und im Provinzial-Landtage beschlossene und von der Königlichen Staatsregierung ohne Vorbehalt genehmigte Statut der Landesbank der Rheinprovinz als Vorbild benutzt worden. Die in dieses Statut übernommenen gleichlautenden Bestimmungen des Statuts der Provinzial-Hülfskasse hatten sich in der Erfahrung durchaus bewährt und konnte deshalb um so weniger Bedenken vorliegen, die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societät in ähnlicher Weise zu organisiren.

(Zu vergleichen §. 4 bis 15 incl. des Entwurfes und §. 18 bis 21 incl. des Statuts für die Landesbank der Rheinprovinz.)

Der vorliegende Entwurf des neuen Reglements ist in der Feuer-Societäts-Commission sowie im Provinzial-Verwaltungsrathe unter Zuziehung des Directors der Societät eingehend berathen und ist hierbei eine Einstimmigkeit über sämtliche Bestimmungen des Entwurfes erzielt worden.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinzial-Landtag wolle das vorliegende neue Reglement für die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät beschließen und den Provinzial-Ausschuß ermächtigen, die nach §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 erforderliche Genehmigung des zuständigen Herrn Ministers nachzusuchen;

ferner den Provinzial-Ausschuß ermächtigen, diejenigen Aenderungen in dem vorliegenden Reglement an Stelle des Provinzial-Landtages zu beschließen, welche zur Erlangung der staatlichen Genehmigung etwa erfordert werden möchten.“

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

Reglement der Provinzial-Feuer-Societät.

- I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.
- II. Organisation und Verwaltung der Societät.
- III. Gebäudeversicherung.
 1. Annahmepflicht.
 2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.
 3. Ermittlung und Festsetzung der Versicherungssummen.
 4. Veränderungen während der Versicherungszeit.
 5. Klassifikation und Tarif.
 6. Brandschadenvergütung.
 - a) Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.
 - b) Anzeige und Abschätzungen der Brandschäden.
 - c) Zahlung der Brandentschädigung.
 7. Sicherung der Hypothekargläubiger.
- IV. Mobilarversicherung.
- V. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.
- VI. Schlußbestimmungen.
- VII. Uebergangsbestimmungen.

I. Umfang, Zweck und Vorrechte der Societät.

§. 1.

Die auf Grund des revidirten Reglements vom 1. September 1852 (Ges.-Sammlung S. 653) in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ bestehende öffentliche Societät ist eine Provinzialanstalt, welche Gebäude und bewegliche Gegenstände nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Reglements versichert.

Dieselbe hat ihren Sitz in Düsseldorf und die Rechte einer privilegierten öffentlichen Korporation.

Sie hat sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät“ zu bedienen.

§. 2.

Die der Provinzial-Feuer-Societät auf Grund des früheren Reglements für die Gebäudeversicherung zustehenden Ansprüche auf Stempel- und Kostenfreiheit, sowie auf die Mitwirkung von Behörden und Beamten und das ihr dort gewährte Recht der administrativen Exekution bleiben, soweit die allgemeinen Landesgesetze dies gestatten, unverändert bestehen.*)

§. 3.

Der Direktor der Societät ist befugt, in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requiriren, und sind die letzteren verpflichtet, diesen Requisitionen zu entsprechen.

*) Anmerkung. Das revidirte Reglement vom 1. September 1852 bestimmt:

§. 2. Die Verhandlungen behufs Verwaltung der Provinzial-Feuer-Societäts-Angelegenheiten in der Rheinprovinz, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Societätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporeln entbunden. Bei Prozessen Namens der Societät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebeneemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 27. Schlußsatz. Der ordentliche Beitrag wird den Interessenten durch von den Steuererhebern auszugebende Steuerzettel bekannt gemacht.

§. 28. Schlußsatz. Gegen die Säumigen erfolgt die Beitreibung durch dieselben exekutivischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind.

§. 70. Den Bürgermeistern liegt, als den eigentlichen Lokalagenten der Societät, alles dasjenige ob, was das gegenwärtige Reglement ihnen auferlegt.

§. 75. Die Kautions der Elementar-Steuererheber soll so abgemessen und regulirt werden, daß sie für sämtliche ihnen anvertrauten Nebenfonds und also auch für die Feuer-Societätsbeiträge mithaftet.

§. 85. Zum Zwecke der Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge erhält jede Steuerkasse von der Direktion gefertigte und festgesetzte Jahresheberollen. Die Steuerkasse fertigt aus diesen Heberollen Auszüge für jeden einzelnen Beitragspflichtigen, läßt dieselben den letzteren zustellen und sorgt für die schnellste Erhebung der Beiträge. Längstens 4 Monate nach Empfang der Rollen sind dieselben als völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§. 86. Für die im Laufe des Jahres vorkommenden Zugänge an Beiträgen werden nach Bedürfnis Supplementarheberollen bei der Direktion angefertigt, den Steuerkassen zugestellt und von diesen in derselben Weise, wie bei den Jahresheberollen, erledigt.

§. 93. Jede Steuerkasse hat alljährlich und zwar längstens 4 Monate nach Empfang der Heberollen dieselben völlig erledigt der Direktion zurückzusenden.

§. 106. Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- und Brandschadenaufnahmen zu genügen, und die vorgesezte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fahrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 107. Jeder sachverständige Bauhandwerker ist verpflichtet, auf die Aufforderung der Direktion, der für solche handelnden Ortsbehörde oder auch des kompetenten Baubeamten, in den Tax- oder Schadensaufnahme-terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren, wofür er die gesetzlichen oder ortsherkömmlichen Tagegelber bezieht.

II. Organisation und Verwaltung der Societät.

§. 4.

Die Societät wird von dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz als Provinzial-Anstalt nach den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 und des gegenwärtigen Reglements verwaltet.

§. 5.

Die unmittelbare Verwaltung der Societät führt ein Direktor, welcher die Societät nach außen und vor Gericht und insbesondere auch in allen Angelegenheiten vertritt, für welche die Gesetze eine Spezialvollmacht verlangen. Er besorgt die gesammte Verwaltung der Societät und erledigt alle Angelegenheiten derselben, soweit diese nicht durch das gegenwärtige Reglement dem Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät, dem Provinzial-Ausschuß oder dem Provinzial-Landtage übertragen, beziehungsweise an deren Mitwirkung gebunden sind. Der Direktor vollzieht Namens der Societät alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.“

§. 6.

Der Direktor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten, er ist der Dienstuntergebene des Landes-Direktors und verpflichtet, dem Letzteren zu jeder Zeit die Einsichtnahme in die gesammte Geschäftsführung der Societät zu gestatten und jede verlangte Auskunft zu erteilen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Societät angestellten Beamten.

§. 7.

Dem Direktor wird zur Unterstützung bei Erledigung der Geschäfte ein oberer Beamter — Ober-Inspektor — zugeordnet, welchem insbesondere die Ueberwachung des Dienstbetriebes in den Büreaus der Direktion obliegt, und der die Geschäfte des Justitiars zu besorgen hat. Derselbe wird auf Vorschlag des Direktors vom Provinzial-Ausschuß entweder auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt; er vertritt den Direktor bei Krankheit oder Abwesenheit bis auf die Dauer von 6 Wochen. Vertretungen von längerer Dauer hat der Provinzial-Ausschuß anzuordnen.

§. 8.

Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Controle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landes-Direktor und dem Direktor der Provinzial-Feuer-Societät aus fünf von dem Provinzial-Ausschuß aus der Zahl der Societäts-Genossen zu wählenden Mitgliedern.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von dem Provinzial-Ausschuße gewählt.

§. 9.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf 3 Jahre, jedoch bleiben die Ausscheidenden bis zur Einführung der Neugewählten in Thätigkeit. Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.

§. 10.

Wählbar sind nur solche Societäts-Genossen, welche zum Mitgliede des Provinzial-Landtages wählbar sind und mit ihren Gebäuden und ihrem Mobilar zu mindestens 30 000 M. bei der Societät versichert sind. Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen. Ob einer dieser Fälle eingetreten ist, darüber entscheidet der Provinzial-Ausschuß. Die Gewählten können aus Gründen, welche die Entfernung eines Beamten aus seinem Amte rechtfertigen, vom Provinzial-Ausschusse ihrer Stellen enthoben werden. Gegen den Beschluß des Provinzial-Ausschusses findet die Beschwerde an den Provinzial-Landtag statt.

§. 11.

Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses. Das Kuratorium versammelt sich so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich mindestens sechs Mal. Die Berufung zu der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Mittheilung einer von dem Direktor aufzustellenden Tagesordnung. Das Kuratorium kann nur beschließen, wenn von den gewählten Mitgliedern desselben mindestens drei anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 12.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzial-Ausschuß zu machenden Vorlagen und aller der Entscheidung desselben unterliegenden Beschwerdefachen.
2. Die Genehmigung der von dem Direktor zur Ausführung des Reglements zu erlassenden allgemeinen Geschäftsinstruktionen.
3. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Festsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge.
4. Die Abänderung der Klasseneintheilung und des Tarifs.
5. Die Art der Anlegung der disponibeln Gelder.
6. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 10 000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10 000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinzial-Landtages einzuholen.
7. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen mit Privat-Versicherungsgesellschaften, der Anschluß an den Rückversicherungsverband der öffentlichen Societäten Deutschlands sowie der Abschluß von Anschluß- und Rückversicherungsverträgen mit Korporationen, Vereinen und Verbänden, welche sich innerhalb der Provinz zum Zwecke gemeinsamer Versicherung bilden (§. 28).
8. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke (§. 55) und
9. die in den §§. 13, 16, 17, 18, 20, 28, 34, 35, 51, 55, 66, 83, 84, 85 und 89 vorgesehenen Angelegenheiten.

§. 13.

In den Sitzungen des Kuratoriums hat der Direktor von den wichtigsten Vorkommnissen der Verwaltung Mittheilung zu machen und die Mitglieder in fortlaufender Kenntniß von dem

Gänge der Geschäfte zu erhalten. Das Kuratorium ist befugt, von dem Stande der Verwaltung der Angelegenheiten der Societät durch Einsicht der Akten und Bücher Kenntniß zu nehmen. — Der vom Direktor zu erstattende Jahresbericht (§. 27) ist zunächst dem Kuratorium vorzulegen und mit dessen Bemerkungen dem Provinzial-Ausschuß einzureichen.

§. 14.

Die obere Leitung und Verwaltung der Societät steht dem Provinzial-Ausschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Die Wahl des Ober-Inspektors.
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Societät, sofern dieselbe definitiv auf Lebenszeit erfolgt, auf Vorschlag des Direktors.
4. Die Feststellung der Kaution der Kassenbeamten der Societät.
5. Die Entscheidung über Streitigkeiten der Societät mit den Versicherten (§. 85).
6. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors und gegen Beschlüsse des Kuratoriums.
7. Der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor, sowie der Dienstinstruktionen für die übrigen Beamten der Societät.
8. Die Genehmigung der Mobilar-Versicherungsbedingungen (§. 81).
9. Die Vorprüfung des Stats und der Jahresrechnung.
10. Die Genehmigung von Statsüberschreitungen.
11. Die Bestimmung über die Deckung eines eintretenden Defizits (§. 23).
12. Die Vorprüfung aller dem Provinzial-Landtag zu machenden Vorlagen.
13. Die Beurlaubung des Direktors über 6 Wochen hinaus, bis zu welchem Zeitpunkte der Urlaub von dem Landes-Direktor erteilt wird.

§. 15.

Der Provinzial-Landtag beschließt über:

1. Die Wahl des Direktors der Societät.
2. Die Feststellung des Stats.
3. Die Revision und Dechargirung der Jahresrechnung.
4. Die Abänderung des Reglements.

§. 16.

Die zur Verwaltung nothwendigen Kassen-, Bureau- und technischen Beamten werden auf den Vorschlag des Direktors von dem Provinzial-Ausschuße angestellt. Dieselben haben, sofern sie eine etatsmäßige Stelle einnehmen, die Rechte und Pflichten der Provinzial-Beamten.

Die Anstellung von Beamten zu commissarischer Beschäftigung oder auf Kündigung bleibt innerhalb der durch den Stat festgestellten Schranken dem Direktor überlassen. Die Entlassung resp. Kündigung solcher Beamten kann, wenn dieselben eine etatsmäßige Stelle bekleiden, nur nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums geschehen.

§. 17.

Die Beamten der Societät beziehen bei Dienstreisen Tagegelber und Reisekosten nach den für die Provinzial-Beamten geltenden Vorschriften. Die den technischen Beamten der Societät

zu gewährende Entschädigung für auswärtige Geschäfte wird auf Vorschlag des Direktors von dem Kuratorium mit Genehmigung des Provinzial-Ausschusses festgesetzt.

§. 18.

Die örtlichen Geschäfte der Provinzial-Feuer-Societät werden für die Gebäudeversicherungen von Amtswegen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch besondere Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen fungiren, besorgt. Der Direktor ist, soweit dies in einzelnen Fällen erforderlich erscheint, befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums an Stelle der Bürgermeister andere Personen mit Führung der örtlichen Geschäfte der Societät zu beauftragen, welche damit die Eigenschaft als Societätsbeamten erhalten. Zu der hierdurch bedingten Ausschließung des Bürgermeisters von der Vertretung der Societät ist beim Widerspruch des Letzteren die Genehmigung des Ober-Präsidenten erforderlich. Die Beiträge werden von den königlichen Steuerkassen erhoben und an die Societätskasse abgeliefert.

§. 19.

Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Societätsgeschäfte 6% der in ihrem Bezirke zur Ablieferung gelangten Immobilien-Versicherungsbeiträge. Die Lantieme der Rentmeister beträgt 1½% von allen wirklich eingegangenen Immobilien-Versicherungsbeiträgen. Besorgen dieselben auch die Erhebung der Mobilar-Versicherungsbeiträge, so wird ihnen nicht nur von diesen Beiträgen, sondern auch von dem Prämienempfang der Immobilienversicherungen 2% Lantieme gewährt.

§. 20.

In den Stadtkreisen kann die Erhebung der Feuer-Societätsbeiträge im Falle des Ausscheidens bezw. des Einverständnisses der zur Zeit im Amte befindlichen königlichen Rentmeister, besonderen, von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums zu ernennenden Beamten übertragen werden. Die in solchen Bezirken etwa nöthig werdende exekutivische Einziehung der Immobilien-Versicherungsbeiträge ist auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Steuerkasse zu bewirken.

§. 21.

Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Societät bestimmt. Die Einnahme-Überschüsse fließen dem Reservefonds zu. Der Reservefonds ist bei der Landesbank rentbar anzulegen.

§. 22.

Hat der Reservefonds den Betrag der einfachen Jahres-Prämien-Einnahme erreicht, so steht dem Provinzial-Landtage die freie Verfügung über die Zinsen des Reservefonds zu.

§. 23.

Sollte in Folge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Societät die ihr obliegenden Zahlungen selbst nach Aufwendung des Reservefonds, aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außer Stande sein, so werden die erforderlichen Beträge der Societät zinsfrei aus Provinzialmitteln vorgeschossen. Ein derartiger Vorschuß ist aus den nächsten sich ergebenden Überschüssen zurückzuerstatten.

§. 24.

Der von dem Direktor in der Regel für einen zweijährigen Zeitraum zu entwerfende Etat über die bei der Direktion zu leistenden Ausgaben wird von dem Kuratorium begutachtet

und dem Provinzial-Ausschusse eingereicht. Die Feststellung desselben erfolgt durch den Provinzial-Landtag. Der einmal festgestellte Etat bleibt bis zur Feststellung eines neuen Stats in Kraft. Statsüberschreitungen und außergewöhnliche im Etat nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses.

§. 25.

Zur Bestreitung des Bureau- und Kanzlei-Aufwandes und der Ausgabe für die obere Leitung der Geschäfte durch den Provinzial-Ausschuß ist im Etat ein Verwaltungskostenbeitrag vorzusehen, welcher an die Provinzial-Centralkasse alljährlich abzuführen ist.

§. 26.

Als Rechnungsjahr für die Societät gilt das Kalenderjahr. Die Jahresrechnungen der Societät werden von dem Landes-Direktor bezw. einem von diesem zu beauftragenden Beamten revidirt und mit den vom Direktor der Societät beantworteten Rechnungs-Erinnerungen sowie den vorläufigen Entscheidungen des Landes-Direktors dem Provinzial-Ausschuß vorgelegt. Die Entlastung der Rechnung erfolgt durch den Provinzial-Landtag.

§. 27.

Dem Provinzial-Landtage ist bei seinem jedesmaligen ordentlichen Zusammentritt durch den Provinzial-Ausschuß ein Bericht des Direktors über die Verwaltung und den Stand der Societät vorzulegen.

§. 28.

Der Direktor ist mit Genehmigung des Kuratoriums befugt, bei Privat-Versicherungs-Gesellschaften Rückversicherung zu nehmen. — Das Verhältniß der einzelnen Versicherten zur Societät, sowie das Recht der eingetragenen Gläubiger erleidet hierdurch keine Aenderung. — Ebenso kann der Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums Anschluß- und Rückversicherungs-Verträge mit Korporationen, Vereinen und Verbänden innerhalb der Provinz abschließen, sowie dem zwischen den öffentlichen Societäten Deutschlands bestehenden Rückversicherungs-Verbande beitreten.

III. Gebäude-Versicherung.

1. Annahmepflicht.

§. 29.

Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Societät versichert werden. Mit dieser sowie der im folgenden Paragraphen (§§. 30, 32 und 33) aufgeführten Beschränkung ist die Societät verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird, aufzunehmen und die bereits versicherten in Versicherung zu behalten.

§. 30.

Gebäude, welche sich dem Zustande des gänzlichen Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,
 Gebäude, welche bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft versichert sind,
 Gebäude, welche zum Abbruch verkauft sind,
 sind nicht aufnahmefähig und können, wenn sie bereits versichert waren, unbeschadet der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Jahr, sofort gelöscht werden..

§. 31.

Werden an einem versicherten Gebäude polizeiwidrige Mängel, insbesondere schadhafte Kamine, unsichere Feuerungsanlagen oder sonstige Einrichtungen und Umstände wahrgenommen, welche einen außergewöhnlichen Grad von Feuergefahr oder baulichen Verfalls darbieten, so kann die Versicherung so lange suspendirt werden, bis den vorgefundenen Mängeln abgeholfen ist. Von der Suspension, während welcher jeder Entschädigungsanspruch im Brandsfalle ausgeschlossen bleibt, ist den eingetragenen Hypothekargläubigern Kenntniß zu geben.

§. 32.

Innerhalb eines demselben Besitzer zuzhörigen Gehöftes können ohne ausdrückliche Genehmigung des Direktors einzelne Gebäude nicht bei der Societät, andere bei einer Privat-Versicherungsgesellschaft versichert werden. Ebenso kann ein bei der Societät versichertes Gebäude nicht gleichzeitig anderswo versichert werden.

Für Versicherungen, welche diesen Bestimmungen widersprechend genommen werden, ist die Societät nicht verpflichtet, im Brandschadensfalle Ersatz zu leisten.

§. 33.

Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

§. 34.

Für die Versicherung von gewerblichen Etablissements oder von Gebäuden mit feuergefährlichem Betriebe oder feuergefährlicher Lage können von dem Direktor besondere Bedingungen festgesetzt werden. Hinsichtlich solcher Versicherungen wird die Prämie durch besonderes Abkommen vereinbart. Der Direktor ist zur Kündigung solcher Versicherungen 3 Monate vor Ablauf jeden Jahres berechtigt.

Generelle Bestimmungen über die vorbesagten Versicherungen erläßt das Kuratorium.

2. Eintritt in die Societät und Austritt aus derselben.

§. 35.

Der Eintritt in die Societät kann ebenso, wie die Erhöhung der Versicherungssumme von bereits bei der Societät bestehenden Versicherungen jederzeit erfolgen. Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Direktors. Als Beginn der Versicherung gilt, sofern dieselbe von dem Direktor überhaupt für annehmbar erklärt wird, die Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister eingereicht worden ist. Dieser hat auf Erfordern dem Antrager eine Bescheinigung hierüber auszustellen. Von jedem Antrage auf neue oder veränderte Versicherungen wird eine Gebühr von 50 Pf. bis 6 M. nach einem von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums festzusetzenden Tarife erhoben.

§. 36.

Alle Versicherungen werden in der Regel, und sofern nicht eine anderweite Vereinbarung stattfindet, auf dreijährige Versicherungsperioden geschlossen und bleiben so lange bestehen, bis sie

nach den Bestimmungen dieses Reglements aufgehoben werden oder erlöschen. Erfolgt der Austritt bei Ablauf einer Versicherungsperiode nicht, so gilt die Versicherung als stillschweigend auf eine weitere dreijährige Periode verlängert. Die Versicherungsperiode beginnt und endet mit dem 1. Januar Mittags 12 Uhr. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres abgeschlossen werden, wird die Versicherungsperiode vom nächsten 1. Januar an gerechnet. Jede Aenderung bestehender Versicherungen, insbesondere Erhöhungen oder Ermäßigungen der Versicherungssummen oder Beiträge zc. werden als neue Versicherungen angesehen.

§. 37.

Es können auch Versicherungen auf 5- und 10jährige Perioden abgeschlossen werden. Bei Vorauszahlung der ganzen Prämie für die 5jährige Periode ist nur ein 4jähriger, für die 10jährige Periode nur ein 8jähriger Beitrag zu entrichten. Der Beginn und die Gültigkeit solcher Versicherungen ist von der Zahlung der Prämie abhängig.

§. 38.

Das freiwillige Ausscheiden aus der Societät ist nur mit Ablauf der Versicherungsperiode und nur dann zulässig, wenn nicht auf dem Grundstück eingetragene Forderungen bei der Societät angemeldet sind, oder wenn die bei der Societät angemeldeten Gläubiger ausdrücklich zugestimmt haben. Das Letztere gilt auch von der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme.

§. 39.

Wer aus der Societät ausscheiden will, muß die Versicherung unter genauer Bezeichnung der zu löschenden Gebäude in der Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober schriftlich und portofrei bei dem Direktor kündigen und den Nachweis erbringen, daß er den vorstehenden bezüglich der Sicherung der Hypothekargläubiger durch dieses Reglement gegebenen Erfordernissen genügt hat.

Die Richtigkeit der Unterschrift des Abmeldenden und der Hypothekargläubiger muß von einem öffentlichen Beamten bescheinigt sein. Außerhalb der bestimmten Frist eingehende, unvollständige oder bis zum 1. Oktober nicht vorschriftsmäßig belegte Austrittsanmeldungen gelten als nicht angebracht und sind wirkungslos.

3. Ermittlung und Feststellung der Versicherungssummen.

§. 40.

Die Versicherungssumme darf den zeitigen gemeinen Werth der Gebäude nicht übersteigen. Die ganz in der Erde liegenden Mauerfundamente können von der Werthermittlung ausgeschlossen werden. Alle über der Erde befindlichen Gebäudetheile müssen mit versichert werden.

§. 41.

Jedes Gebäude, welches bei der Societät versichert werden soll, sowie jedes bei der Societät versicherte Gebäude, dessen Versicherungssumme erhöht werden soll, muß einzeln beschrieben und mit je einer besonderen Versicherungssumme versichert werden.

§. 42.

Die Form, in welcher die Gebäude zu beschreiben sind, bestimmt der Direktor. Die bezüglichen Formulare werden von den lokalen Vertretern der Societät unentgeltlich verabfolgt.

Die Beschreibung kann von dem Versicherungsfuchenden selbst gefertigt werden, sofern er nicht vorzieht, dieselbe auf seine Kosten durch einen Sachverständigen fertigen zu lassen.

Der Beifügung einer speziellen bautechnischen Lage bedarf es in der Regel nicht; eine solche kann von dem Direktor nur dann gefordert und muß auf Kosten des Antragstellers erbracht werden, wenn sich bei Prüfung der Lage gegen deren Richtigkeit Bedenken ergeben. Der Antragsteller hat die in der Gebäudebeschreibung gestellten Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten. Falsche Angaben machen die Versicherung ungültig.

§. 43.

Die Gebäudebeschreibungen bzw. Versicherungsanträge werden von dem Bürgermeister geprüft und, wenn sie zur Beanstandung keinen Anlaß bieten, dem Direktor mit der Bescheinigung, daß „dieselben nichts enthalten, was als unrichtig oder wahrheitswidrig bekannt sei, und daß die begehrte Versicherungssumme den muthmaßlichen Werth des Gebäudes nach den bezüglichen Bestimmungen des Reglements nicht übersteige“ eingereicht.

§. 44.

Der Direktor prüft die Versicherungsanträge, setzt, nachdem etwa zu erhebende Bedenken ihre Beseitigung gefunden, die Versicherungssummen und die Beitragsätze fest und läßt das Versicherungssattest dem Antragsteller zustellen. Durch die Annahme des Versicherungssattestes erklärt der Antragsteller sein Einverständnis mit den festgesetzten Versicherungssummen und Beiträgen und den etwa sonst gestellten besonderen Versicherungsbedingungen.

§. 45.

Die Versicherungen werden in bei dem Direktor zu führende Kataster eingetragen, aus welchen die Versicherungssummen und die Beiträge des Versicherten sich ergeben müssen. Duplikate dieser Kataster befinden sich für jede Bürgermeisterei auf dem Bürgermeisteramte, sind von den Bürgermeistern zu führen und mit den bei dem Direktor beruhenden Exemplaren in Uebereinstimmung zu halten (§. 18). Die für die Führung und Berichtigung der Kataster und die sonstige Geschäftsführung der Bürgermeister erforderlichen Vorschriften erläßt der Direktor.

Die Einsicht der Kataster steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus den Katastern sind den Versicherten von dem Bürgermeister unentgeltlich zu ertheilen.

§. 46.

Der Direktor ist befugt, Revisionen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Societät jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Werthes die Versicherungssummen und die Beitragsätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen in erweislicher Form Kenntniß zu geben. Im Falle der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, muß er den Widerspruch beziehentlich seinen Austritt aus der Societät binnen einer Frist von 14 Tagen nach erlangter Kenntnißnahme anmelden, widrigenfalls die Herabsetzung der Versicherungssumme sofort mit Ablauf der vorgedachten Frist, die in den Beiträgen aber eintretenden Veränderungen erst im Beginne des auf die Revision folgenden Kalenderjahres in Kraft tritt.

Im Falle der hypothekarischen Belastung des Grundstückes findet der §. 38 Anwendung.

4. Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 47.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungs-Verhältniß auf den neuen Eigenthümer übergehen. Der bisherige Eigenthümer bleibt, so lange er den Eigenthumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

§. 48.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an den versicherten Gebäuden oder in deren Nachbarschaft Veränderungen oder Anlagen gemacht werden, welche die Versetzung der Gebäude in eine zu höheren Beiträgen verpflichtete Tarifklasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, davon binnen Monatsfrist, nachdem die Veränderung eingetreten oder ihm bekannt geworden ist, Anzeige zu machen.

Wird diese Anzeige nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, die er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Conventionalstrafe an die Societätskasse zu zahlen. Dieser Strafbeitrag wird von dem Zeitpunkte an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden müssen, bis zu demjenigen, in welchem dieselbe gemacht oder die Entdeckung der Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von 5 Jahren hinaus berechnet.

§. 49.

Der durch die vorgenommene Veränderung bedingte erhöhte Beitrag muß ohne Rücksicht auf die festzustellende Conventionalstrafe — vom Anfange des Jahres, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, nachbezahlt werden. Ist die vorgenommene Veränderung eine solche, welche den Direktor zur Feststellung besonderer Versicherungs-Bedingungen berechtigen würde (§. 34), so verliert der Versicherte den Anspruch auf Entschädigung im Brandfalle, sofern er die Veränderung selbst veranlaßt oder nachweislich davon Kenntniß gehabt hat.

5. Klassifikation und Tarif.

§. 50.

Die Beiträge, welche von den versicherten Gebäuden erhoben werden, richten sich nach der Beschaffenheit, Lage und Benutzung und dem daraus bedingten Grade der Feuergefährlichkeit derselben.

Es werden demnach 13 Klassen gebildet und gehören:

Zur I. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise den geringsten Grad der Feuergefahr darbietet.

Ganz massive herrschaftliche Wohngebäude in Städten, in denen eine vollständige Wasserleitung vorhanden ist und eine organisirte, von der Gemeinde bezahlte Feuerwehr besteht.

Zur II. Klasse.

Ganz massive Gebäude, deren Bauart, Dachdeckung, Lage und Benutzungsweise einen größeren Grad von Feuergefahr darbietet, als die zur Klasse I. gehörigen Gebäude.

Zur III. Klasse.

Ganz massive Gebäude in Orten, welche eine vollständige Wasserleitung oder eine organisirte Feuerwehr besitzen.

Ganz massive mehrstöckige Wohngebäude in Orten ohne Wasserleitung und Feuerwehr, wenn diese Gebäude isolirt belegen sind und hinsichtlich der Benutzung den städtischen Gebäuden gleichstehen. Dachdeckung von Ziegel, Schiefer oder sonstigem feuerfesten Material.

Zur IV. Klasse.

Ganz massive Gebäude, welche in keine der drei vorhergehenden Klassen gehören und nicht zum Lagern von Heu, Stroh oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen dienen.

Freiliegende Gebäude aus Ziegelsteinfachwerk mit vollständigem äußeren Kalkmörtelputz oder vollständiger Schieferbekleidung in Orten, in welchen eine vollständige Wasserleitung und eine organisirte Feuerwehr besteht. — Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur V. Klasse.

Massive Gebäude in Schwemmsteinen (Bimsandstein), freiliegende Gebäude in Ziegelsteinfachwerk oder solche, welche theils massiv, theils in Ziegelsteinfachwerk erbaut sind, sofern in diesen Gebäuden Heu, Stroh oder ähnliche leicht feuerfangende Gegenstände nicht gelagert werden. Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VI. Klasse.

Massiv gebaute Stallungen, Scheunen und alle massiven Gebäude, in denen Heu, Stroh oder ähnliche, leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder welche von dem Lagerort solcher Gegenstände nicht feuersicher getrennt sind. Freiliegende Gebäude ohne Dekonomiebetrieb, ganz oder theils in Lehmfachwerk oder Lehmsteinfachwerk, in Pisébau oder aus getrockneten Lehmsteinen ohne Fachwerk, welche mit vollständigem, bei ersteren auch die Holztheile überdeckenden Kalkmörtelputz oder mit vollständiger Schieferbekleidung versehen sind. — Freiliegende Gebäude ohne Dekonomiebetrieb in Fachwerk mit Bimsandsteinen ausgemauert. — Dachdeckung wie in Klasse III.

Zur VII. Klasse.

Fachwerkgebäude, Pisébauten und Gebäude aus Lehmsteinen ohne Fachwerk aus Klasse V und VI mit Dekonomiebetrieb.

Größtentheils oder wenigstens zur Hälfte massiv, andertheils in Lehmfachwerk erbaute Gebäude, an welchen dieses Fachwerk keinen vollständigen Mörtelbewurf und keine vollständige Schieferbekleidung hat. — Gebäude aus Fachwerk mit Lehmsteinen ausgemauert, ohne vollständigen Verputz und ohne Dekonomiebetrieb. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur VIII. Klasse.

Lehmsteinfachwerkgebäude aus Klasse VII mit Dekonomiebetrieb und freiliegende Lehmfachwerkgebäude in solider Bauart mit Verputz zwischen den Holztheilen oder unvollständiger Schieferbekleidung. — Die Dachdeckung wie bei den vorhergehenden Klassen.

Zur IX. Klasse.

Gebäude in Lehmfachwerk von geringerer Bauart ohne Mörtelbewurf oder Schieferbekleidung unter harter Dachung. — Freiliegende massive Gebäude, deren Bedachung zum Theile

aus feuerfestem Material, zum Theile aus Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand besteht, sofern dieselben nicht zur Aufbewahrung von Stroh, Heu oder sonstigen leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur X. Klasse.

Massive Gebäude mit Holz, Stroh, Rohr oder Leinwand gedeckt.

Gebäude in Holz ohne Ausfüllung oder mit bloßer Bretterbekleidung oder mit Holzflechtwerk, die Bedachung jedoch in Pfannen, Schiefer, Zink oder Pappe.

Zur XI. Klasse.

Massive Gebäude aus Klasse X in geschlossenen Strohdach-Ortschaften.

Fachwerkgebäude, sowohl in Stein-, als auch in Lehmfachwerk, welche ganz oder zum Theil mit Lehmschindeln, Stroh, Rohr, Holz oder Leinwand gedeckt und deren Kamine massiv bis über das Dach geführt sind, sofern diese Gebäude nicht zur Aufbewahrung von Heu, Stroh oder sonstigen, leicht feuerfangenden Gegenständen benutzt werden.

Zur XII. Klasse.

Fachwerkgebäude der vorhergehenden Klasse, in denen Heu, Stroh oder sonstige leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden.

Zur XIII. Klasse.

Fachwerkgebäude aus Klasse XI und XII, worin eine Feuerung, jedoch kein Kamin vorhanden ist, oder in welchen der Kamin aus Lehmfachwerk besteht, oder auch wenn der massiv erbaute Kamin nicht durch das Dach geführt ist. Ferner Fachwerkgebäude aus Klasse XI und XII in geschlossenen Strohdach-Ortschaften. Gebäude, deren Ziegelbedachung mit Strohdocken unterlegt ist, oder deren Kamine nicht von Grund auf massiv erbaut sind, ferner massive Gebäude, deren Umfassungen weniger als 0,40 Meter Stärke haben, sowie überhaupt alle Gebäude, welche nach dem Ermessen des Societäts-Direktors durch ihren Zustand, ihre innere Einrichtung, ihre Lage und Benutzung eine über das gewöhnliche Maas reichende Feuersgefahr darbieten, können in eine höhere, als die sonst für sie zutreffende Klasse eingeschätzt werden.

§. 51.

Gegen die Bestimmung der Versicherungsklasse steht dem Antragenden die Beschwerde bei dem Kuratorium zu, dessen Entscheidung eine endgültige ist.

§. 52.

Der Jahresbeitrag wird für jede 1000 M. der Versicherungssumme festgesetzt:

für Klasse	I. auf 0,4 M.,	für Klasse	II. auf 0,5 M.,	für Klasse	III. auf 0,6 M.,
" "	IV. " 0,8 " " "	V. " 1,0 " " "	VI. " 1,25 "		
" "	VII. " 1,7 " " "	VIII. " 2,0 " " "	IX. " 2,50 "		
" "	X. " 3,3 " " "	XI. " 4,0 " " "	XII. " 5,00 "		
" "	XIII. " 5,8 "				

§. 53.

Bei Ausrechnung des Jahresbeitrages nach den vorstehenden Säzen gelten jede angefangenen 10 Pfennige für voll. Bei mehrjährigen Versicherungen mit Vorauszahlung des Beitrages wird derselbe nach Mark dadurch abgerundet, daß jede angefangene Mark für voll gerechnet wird.

§. 54.

Die zu zahlenden Beiträge sind praenumerando, die Jahresbeiträge am 1. Januar verfallen und spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Anforderungszettels zu zahlen. Bei Versicherungen, welche im Laufe des Jahres beginnen, sowie bei Erhöhungen der Versicherungssummen während des Jahres werden die Beiträge vom Anfange des Monats an berechnet, in welchem die Versicherung bezw. Erhöhung der Versicherungssumme in Kraft tritt.

Ein Erlaß fälliger oder eine Erstattung gezahlter Beiträge findet nur in den durch das Reglement ausdrücklich vorgeesehenen Fällen statt.

§. 55.

Auf Grund Beschlusses des Kuratoriums kann für die Gebäude ganzer Ortschaften oder Bezirke oder für einzelne Klassen derselben eine Erhöhung der Beiträge erfolgen, wenn in diesen Ortschaften oder Bezirken die Feuerschäden das gewöhnliche Maaß, welches für einen Zeitraum von 5 Jahren durch vergleichende Berechnung festgestellt ist, erheblich übersteigen. Ebenso kann eine Ermäßigung der Beiträge angeordnet werden in Ortschaften, in welchen bei besonders solider Bauart und wegen ihrer vorzüglich organisirten Löschanstalten, insbesondere einer guten Feuerwehr und Wasserleitung, Feuerschäden nur selten und in verhältnißmäßig geringem Maße in den letzten 5 Jahren vorgekommen sind.

6. Brandschaden-Vergütung.

a) Umfang der Ersatzverbindlichkeit der Societät.

§. 56.

Die Societät vergütet jede Beschädigung der bei ihr versicherten Gebäude, welche durch Feuer oder durch die zum Behufe der Löschung oder zur Verhütung weiterer Verbreitung des Feuers getroffenen Maßnahmen entstanden sind, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers (höhere Macht, Zufall, Bosheit, Muthwilligkeit) darin einen Unterschied macht. Wenn ein Blitzstrahl nicht zündet, sondern nur zertrümmert oder beschädigt, so wird der dadurch entstandene Schaden ebenfalls vergütet, sofern nachgewiesen werden kann, daß der Schaden wirklich durch einen Blitzstrahl hervorgerufen worden ist.

Explosionsschäden, welche durch Leuchtgas, das nicht zu gewerblichen Zwecken, sondern zur Beleuchtung verwendet wird, oder durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Brandschäden behandelt.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden können auf Antrag des Versicherten gegen Zahlung eines besonderen Beitrages übernommen werden.

Schäden, welche durch Erdbeben, Explosionen von Pulver und sonstigen Sprengstoffen oder andere Natur-Ereignisse entstehen, werden nur dann vergütet, wenn sie Feuer verursacht haben und durch Feuer angerichtet sind. Die infolge eines Brandes nothwendig werdenden Abbruchs- und Aufräumungskosten werden nicht vergütet.

§. 57.

Auch die durch den Krieg veranlaßten Feuerschäden an Gebäuden, ohne Unterschied, ob die Schäden durch den Feind oder durch befreundete Truppen veranlaßt sind, werden entschädigt. Eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn Gebäude durch Truppen während eines Gefechts

oder einer Belagerung oder überhaupt zu militärischen Zwecken vorsätzlich und auf Befehl eines Truppenführers in Brand gesteckt werden; — in diesen Fällen leistet die Societät keine Entschädigung.

§. 58.

Ist ein Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden, so fällt die Entschädigungspflicht der Societät fort. So lange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Auszahlung der Entschädigung beanstandet werden, es sei denn, daß der Versicherte durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichtsbehörde den Beweis erbringt, daß die Untersuchung nicht gegen ihn geführt wird.

§. 59.

Brandschäden, welche durch ein Versehen des Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Diensthofen und seiner Hausgenossen entstehen, werden entschädigt; der Societät bleibt aber der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen vorbehalten.

§. 60.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadensersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Societät geleisteten Brandentschädigung auf die Societät über.

b) Anzeige und Abschätzung der Brandschäden.

§. 61.

Von einem eingetretenen Brandschaden hat der Versicherte längstens binnen drei Tagen nach Dämpfung des Feuers unter Angabe der ungefähren Höhe des Schadens dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Diese Frist beginnt im Falle eines erwiesenen unüberwindlichen Hindernisses da, wo letzteres aufhört. Brandschäden, die nach Verlauf von 3 Tagen nach Dämpfung des Feuers nicht zur Anzeige gebracht sind, werden in der Regel nicht mehr vergütet. Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Societät betreffenden Brandschaden unter Angabe der Kataster-Nummer dem Societäts-Direktor schleunigst Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit thunlich, nähere Nachricht zu geben.

§. 62.

Der Versicherte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß an den vom Brande betroffenen Gebäuden vor erfolgter Schadensfestsetzung keine unnötigen Veränderungen vorgenommen und daß die vom Brande übrig gebliebenen Theile vor weiterem Schaden und Entwendung geschützt werden. Als eine schuldbare Vernachlässigung dieser Pflicht ist es insbesondere zu rechnen, wenn der Versicherte die zur Rettung und Erhaltung der Gebäude zu Gebote stehenden Mittel nicht anwendet, oder deren Anwendung verhindert oder zu verhindern versucht, wenn durch ihn selbst oder mit seinem Wissen und Willen durch Andere Zerstörungen während oder nach dem Brande vorgenommen, wenn Ueberbleibsel desselben bei Seite geschafft oder bei der Abschätzung verheimlicht werden. In allen diesen Fällen verliert der Versicherte den Anspruch auf Ersatz des durch seine Schuld veranlaßten Schadens.

§. 63.

Der Bürgermeister als örtlicher Vertreter der Societät hat baldmöglichst, nachdem der Brandfall zu seiner Kenntniß gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte vorzunehmen und

alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Societät erforderlich sind. In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Thätigkeit der Löschhülfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Societät angehenden Umstände zu ermitteln ist, niederzulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens (§. 67) dem Societäts-Direktor einzureichen.

§. 64.

Bei jedem Brande ist die Entschädigung in einem contradictorischen Verfahren durch zwei Sachverständige, von denen der eine seitens des Direktors der Societät, der andere seitens des Beschädigten ernannt wird, festzustellen.

Weigert sich der Brandbeschädigte, der an ihn gerichteten Aufforderung zur Bestellung eines sein Interesse wahrnehmenden Sachverständigen nachzukommen, oder kann derselbe wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Bestellung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so hat an Stelle des Beschädigten der Bürgermeister den zweiten Sachverständigen zu ernennen. Die beiden Sachverständigen, denen allein die Ermittlung des Schadens obliegt, wählen vor Beginn ihrer Geschäfte einen Obmann, dem die Entscheidung über etwa vorkommende streitige Punkte der Abschätzung obliegt. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ernennt denselben der Landes-Direktor.

§. 65.

Die ernannten Sachverständigen (§. 64) haben sowohl den Werth der unbeschädigt gebliebenen Theile des Gebäudes, wie den Betrag derjenigen Kosten zu ermitteln, welcher erforderlich ist, um die vernichteten oder beschädigten Theile desselben in den Zustand vor dem Brande wieder herzustellen. Wenn nach dieser Feststellung die Versicherungssumme den Betrag der ermittelten beiden Werthe, nämlich:

a) der übrig gebliebenen Gebäudetheile,

b) der Herstellungskosten, rücksichtlich der vernichteten oder beschädigten Theile des Gebäudes, zusammengenommen erreicht oder übersteigt, so wird der ermittelte Betrag der Herstellungskosten als Brandentschädigung gewährt.

Ist aber die Versicherungssumme geringer, so wird die Brandentschädigung nur nach dem Verhältniß der Versicherungssumme zu der Hauptsumme der beiden ermittelten Werthe gewährt.

Bei geringen Beschädigungen genügt es, daß nur die Kosten ermittelt werden, welche zur Wiederherstellung des Gebäudes in den Zustand vor dem Brande erforderlich sind.

§. 66.

Sind die beiden Sachverständigen einer Meinung, so hat es bei ihrer Berechnung der verbrannten oder beschädigten und der erhaltenen Theile und der hiernach zu gewährenden Vergütung sein Bewenden.

Tritt die Nothwendigkeit der Thätigkeit des Obmanns ein, so entscheidet derselbe nur über die streitigen Punkte, nicht über die ganze Abschätzung.

Gegen die Höhe der also festgesetzten Schadensberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig, sondern nur die Beschwerde an das Kuratorium.

Die durch die obmännische Entscheidung entstandenen Kosten werden nach Maßgabe des Unterliegens auf die Parteien vertheilt.

§. 67.

Die Taxations-Verhandlungen werden, wenn beide Sachverständige über die Brandschadentaxe einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entstehung u. des Brandes (§. 63) und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadenvergütung wichtigen Umstände mittelst eines desfalls von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren einreicht.

Ist eine Uebereinstimmung der beiden Sachverständigen nicht erzielt worden, so werden die Verhandlungen an den gewählten Obmann abgegeben.

§. 68.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, scheidet, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, bezüglich des abgebrannten Gebäudes aus der Societät aus, er ist aber noch verpflichtet, für das Jahr, in welchem der Brand stattgefunden, die Beiträge zu zahlen.

In allen Fällen, in welchen während einer mehrjährigen Versicherungsperiode die Versicherung aufgehoben wird oder erlischt, findet eine Rückvergütung nur nach Abzug der vollen, für die abgelaufenen Jahre einschließlich des Brandjahres, zu berechnenden gewöhnlichen Beträge statt. Ist der Brandschaden nur partiell gewesen, so bleibt das Gebäude weiter versichert, aber nur zu dem Werthe, den dasselbe nach dem Brande hatte.

c) Zahlung der Brandentschädigung.

§. 69.

Die Brandentschädigung wird, sofern der Beschädigte den Anspruch auf dieselbe nicht verloren hat oder nicht beschränkende Bestimmungen entgegenstehen, innerhalb 4 Wochen nach Feststellung der Entschädigung in einer Summe an den Versicherten von der Societätskasse baar ausgezahlt.

§. 70.

Will der Beschädigte, gegen welchen Hypotheken angemeldet oder eingetragen sind (§§. 72—74), das beschädigte oder zerstörte Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigung nur zur Wiederherstellung in Drittelraten gezahlt, und zwar die erste Rate gleich nach der stattgehabten Schadensfeststellung zur Anschaffung des Baumaterials, und die beiden folgenden Raten nach Maßgabe der Wiederherstellung des Gebäudes auf Atteste des Bürgermeisters. Leistet der Beschädigte für die genügende Verwendung der Vergütung eine von dem Direktor als annehmbar erkannte Bürgschaft, so wird die Entschädigung sofort ganz gezahlt.

§. 71.

Im Falle der Beschädigte wieder aufbauen zu wollen erklärt (§. 70), hat kein Gläubiger das Recht, wider den Willen des Versicherten aus der Brandentschädigung seine Befriedigung zu verlangen, und ist ein Arrestschlag oder Pfändung derselben unwirksam. Der Wiederaufbau auf einer anderen Stelle darf nur mit Zustimmung der im §. 72 bezeichneten Hypothekargläubiger geschehen, welche vor der Bauausführung beizubringen ist. Die zweite Rate der Versicherungsgelder kann nur nach Weibringung dieser Zustimmung gezahlt werden. Wird die Zustimmung der

vorerwähnten Hypothekargläubiger (§. 70) zum Wiederaufbau an anderer Stelle nicht erbracht, so erfolgt die Auszahlung des Entschädigungsgelderrestes in der im §. 70 vorgeschriebenen Weise. Wird der Wiederaufbau nicht innerhalb 10 Jahren vollführt, so verliert der Beschädigte den Anspruch auf die ihm für den Fall des Wiederaufbaues nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen zustehenden Rechte.

7. Sicherung der Hypothekargläubiger.

§. 72.

Die Rechte der Hypothekargläubiger werden nach Maßgabe der hierüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen von dem Direktor von Amtswegen gewahrt.

§. 73.

Jeder Hypothekargläubiger, für dessen Forderung ein bei der Societät versichertes Gebäude verpfändet ist, kann sein hypothekarisches Vorrecht bei dem Direktor der Societät behufs Vermerk im Kataster anmelden.

Der Direktor hat auf Verlangen über den erfolgten Vermerk eine Bescheinigung zu ertheilen, für deren Ausstellung eine Gebühr erhoben werden kann. Die Löschung eines eingetragenen Hypothekenvorrechts im Kataster der Societät kann nur erfolgen, wenn entweder der Beweis über die Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers (§. 39) beigebracht wird.

§. 74.

Tritt einer der Fälle ein, wo der Direktor eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben berechtigt ist, so sind die angemeldeten Gläubiger 14 Tage vor dem Inkrafttreten der Löschung der Versicherung mittelst eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebenen Adresse hiervon zu benachrichtigen, und haben dieselben, wenn die Aufhebung der Versicherung wegen Nichtzahlung der Beiträge erfolgen soll, das Recht, binnen weiteren 14 Tagen gegen Zahlung der Beiträge die Versicherung für ihr Interesse, nämlich das geschuldete Kapital, die zweijährigen Zinsen und die entstandenen Kosten fortzusetzen.

§. 75.

Werden versicherte Gebäude, auf welchen bei der Societät angemeldete hypothekarische Vorrechte lasten, von einem Brandschaden betroffen, so sind die angemeldeten Gläubiger unter der zuletzt angegebenen Adresse mittelst eingeschriebenen Briefes ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.

§. 76.

Verfällt die rechtsgültig festgesetzte Entschädigung an die Gläubiger, so sind dieselben nach dem Rang ihrer Forderungen aus derselben zu befriedigen. Wenn dieserhalb eine gütliche Einigung der Gläubiger nicht erfolgt, so bleibt die Feststellung des Ranges der Forderungen dem zuständigen Gerichte vorbehalten.

§. 77.

Verliert der Versicherte sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Societät dennoch verpflichtet, dieselbe den eingetragenen bzw. angemeldeten Gläubigern gegen Cession ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer des Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

IV. Mobilar-Versicherung.

§. 78.

Die Societät versichert innerhalb der Rheinprovinz auch bewegliche Sachen aller Art, mit Ausnahme von Geld und Werthpapieren.

§. 79.

Die Versicherung geschieht gegen den Schaden, welcher durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas, sowie das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen oder nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht. Vergütet werden auch diejenigen Brandschäden, welche infolge bürgerlicher Unruhen, Aufruhrs und unrechtmäßiger Gewalt sowie des Krieges entstehen, die letzteren jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche auf Befehl eines Truppenführers absichtlich erregt werden. Bei Erdbeben oder ähnlichen Naturereignissen wird eine Vergütung nur gewährt, wenn dadurch wirklich Feuer entstanden ist.

Versicherungen gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionschäden werden durch besondere Vereinbarung übernommen.

Explosionschäden, die durch ein ausgebrochenes Feuer entstehen, werden als Feuerschäden angesehen und vergütet.

§. 80.

Eine Verpflichtung der Societät zur Annahme einer Mobilar-Versicherung besteht nicht, vielmehr ist dem Direktor die endgültige Entscheidung über Annahme oder Ablehnung jeder Mobilar-Versicherung überlassen.

§. 81.

Die näheren Bedingungen, unter welchen die Societät die Versicherung von Mobilien gewährt, werden von dem Provinzial-Ausschusse unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 festgesetzt. Bis zur anderweiten Feststellung der zur Zeit gültigen Bedingungen bleiben diese in Kraft.

§. 82.

Die Feststellung der Prämien steht dem Direktor zu. Ist der Antragsteller mit der festgestellten Prämie nicht einverstanden, so bleibt ihm überlassen, die Annahme der Police zu verweigern. Ein Refurs gegen die Feststellung der Prämie findet nicht statt.

§. 83.

Die zum Betriebe der Mobilar-Versicherung in den Gemeinden der Provinz erforderlichen Agenten führen den Namen „Geschäftsführer“. Dieselben werden von dem Direktor gegen Tantieme oder feste Remuneration angestellt. Im letzteren Falle ist die Genehmigung des Kuratoriums erforderlich.

V. Verfahren in Beschwerden und Streitfällen.

§. 84.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht den Betroffenen die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidungen des Letzteren die Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß offen.

§. 85.

Der Rechtsweg ist bei Streitigkeiten zwischen der Societät und einem Versicherten unter den im §. 66 gedachten Beschränkungen zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums bezw. des Provinzial-Ausschusses nicht ausgeschlossen.

§. 86.

Bei Beschreitung des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen 2 Monaten zugestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des zu Protokoll bestätigten oder durch Postzustellungs-Dokument bescheinigten Empfanges der Entscheidung des Direktors, wodurch die Entschädigungssummen festgestellt oder der Schadensertrag abgelehnt wird.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§. 85) an das Kuratorium bezw. an den Provinzial-Ausschuß eingelegt worden ist, ruht der Lauf der vorbelegten Frist vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums und bezw. des Provinzial-Ausschusses.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 87.

Die bei der Societät bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Berunglückte wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 8. resp. 22. Juli 1882 bezw. des Nachtrags zu demselben vom 11./13. Januar 1887 verwaltet.

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausschusses.

§. 88.

Der Direktor ist ermächtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens angemessene Beihilfen zu bewilligen, für wirksame Hülfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Societät Prämien zu gewähren, sowie Vergütungen für die durch die Löschhülfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Societät dadurch Nutzen erwachsen ist. Der Provinzial-Landtag wird zu diesem Zwecke einen Fonds im Etat zur Verfügung stellen.

§. 89.

Abänderungen des vorstehenden Reglements können nur durch Beschluß des Provinzial-Landtages erfolgen. Soweit sich die Aenderungen auf die Organisation und Verwaltungsgrundsätze beziehen, bedürfen dieselben der Genehmigung des Ministers des Innern (§. 128 der Provinzial-Ordnung). Die Abänderungen sind durch die Amtsblätter der Provinz zu publizieren und treten 14 Tage nach erfolgter Publikation in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschloffen und genehmigt worden ist.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 90.

Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1889 an Stelle des revidirten Reglements vom 1. September 1852 und der zu demselben erlassenen Nachträge. Alle bisherigen bei der Societät schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements sich ergeben.

Die Versicherten haben jedoch das Recht, zum 1. Januar 1889 auszuscheiden, sofern sie binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements ihre Versicherung in der nach dem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelden.